



NR. 1227 1233

18.07.2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Erneute Korrektur der Veröffentlichung der Ordnung zur Gewährung von Ermäßigungen der Lehrverpflichtung und zur Anrechnung bestimmter Veranstaltungen auf das Deputat (Ermäßigungs-/Anrechnungsordnung) vom 12. Juni 2018 in der Fassung der Zweiten Änderungsordnung vom 28. Februar 2024 in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 1227 bzw. 1233

Seite 3

2. Ordnung zur Gewährung von Ermäßigungen der Lehrverpflichtung und zur Anrechnung bestimmter Veranstaltungen auf das Deputat (Ermäßigungs-/Anrechnungsordnung) vom 12. Juni 2018 in der Fassung der Zweiten Änderungsordnung vom 28. Februar 2024

Seiten 4 - 19

V E R M E R K

Betreff: Erneute Korrektur der Veröffentlichung der *Ordnung zur Gewährung von Ermäßigungen der Lehrverpflichtung und zur Anrechnung bestimmter Veranstaltungen auf das Deputat (Ermäßigungs-/Anrechnungsordnung) vom 12. Juni 2018 in der Fassung der Zweiten Änderungsordnung vom 28. Februar 2024* in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 1227 bzw. 1233

Die o.a. Ordnung wurde aufgrund eines versehentlich nicht zutreffenden Textes (§ 10) in einer korrigierten Fassung erneut veröffentlicht (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1233).

Im Nachgang dieser Veröffentlichung wurden weitere Unstimmigkeiten identifiziert (§§ 3a, 3b, 13, 16; Anlage 1).

Es erfolgt daher abermals eine erneute Veröffentlichung der entsprechend korrigierten Fassung.

Im Auftrag

gez. *Spreen*

(Spreen)

Ordnung zur Gewährung von Ermäßigungen der Lehrverpflichtung und zur Anrechnung bestimmter Veranstaltungen auf das Deputat (Ermäßigungs-/Anrechnungsordnung)

vom 12. Juni 2018

- in der Fassung der Zweiten Änderungsordnung vom 28. Februar 2024 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch das Gesetz zur Aufnahme der Deutschen Hochschule der Polizei in das Hochschulgesetz NRW (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen) vom 15. Dezember 2016 geändert wurde (GV. NRW S. 1154), in Verbindung mit den §§ 5, 7 der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen vom 24. Juni 2009 (GV. NRW S. 409), die zuletzt am 1. Juli 2016 durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung geändert wurde (GV. NRW S. 526), erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung:

Inhalt:

Präambel

Teil 1 – Kapazitätswirksame Ermäßigungen von der Lehrverpflichtung

- § 1 Ermäßigungstatbestände
- § 2 Funktionsermäßigungen
- § 3 Generalklauselermäßigungen
- § 3a Generalklauselermäßigungen für Forschung, Transfer und Promotionen
- § 3b Generalklauselermäßigungen für Internationalisierung
- § 4 Sonderermäßigungen
- § 5 Ermäßigungen aufgrund Schwerbehinderung
- § 6 Fristen
- § 7 Vorbehalt

Teil 2 – Anrechnung auf das Lehrdeputat

- § 7a Begriffsbestimmungen
- § 8 Block-Lehrveranstaltungen
- § 9 Exkursionen
- § 10 Digital gestützte Lehrveranstaltungen
- § 11 Begleitung von Lehrveranstaltungen Dritter zur Sicherung der Qualität
- § 12 Gemeinschaftliche Lehrveranstaltungen
- § 12a Lehrveranstaltungen des Promotionskollegs
- § 13 Betreuung von Abschlussarbeiten und vergleichbaren Studienarbeiten
- § 14 Forschendes Lernen/Projekte
- § 15 Erhebung über das Lehrangebot

Teil 3 – Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Orientierungswerte für Generalklauselermäßigungen

Anlage 2: Negativliste für Generalklauselermäßigungen

Anlage 3: Fristenübersicht

Präambel

¹Vor dem Hintergrund,

- dass gemäß § 27 HG NRW die Dekanin oder der Dekan für die Vollständigkeit des Lehrangebots und für die Einhaltung der Lehrverpflichtung verantwortlich ist;
- die Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen des Landes NRW (Lehrverpflichtungsverordnung – LVV vom 24.06.2009 in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung vom 08.09.2021) vorsieht, dass die Dekanin oder Dekan die Präsidentin oder den Präsidenten jährlich über die erbrachten Lehrveranstaltungen informiert (§ 4 Abs. 7 S. 2 LVV NRW) und
- die jeweiligen Lehrenden verpflichtet sind, der Dekanin oder dem Dekan die konkret erbrachten Lehrveranstaltungen zu belegen (§ 4 Abs. 7 S. 1 LVV NRW),

regelt die vorliegende Ordnung zur Gewährung von Ermäßigungen der Lehrverpflichtungen und zur Anrechnung bestimmter Veranstaltungen auf das Deputat die Verfahrensschritte an der Hochschule Bochum.

Teil 1 – Kapazitätswirksame Ermäßigungen von der Lehrverpflichtung

§ 1 Ermäßigungstatbestände

- (1) ¹Ermäßigungen von der Lehrverpflichtung können in Form der Funktionsermäßigung (§ 2), der Generalklausel- bzw. Sonderermäßigung (§§ 3, 4) und/oder aufgrund Schwerbehinderung (§ 5) gewährt werden.
- (2) ¹Die Ermäßigungen von der Lehrverpflichtung werden im Rahmen der nach den Bestimmungen der Verordnung zur Ermittlung der Aufnahmekapazität an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen für Studiengänge außerhalb des zentralen Vergabeverfahrens (KapVO) jährlich durchzuführenden Kapazitätsermittlung kapazitätsmindernd berücksichtigt, sofern anderweitige Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- (3) ¹Ermäßigungen von der Lehrverpflichtung sind grundsätzlich restriktiv auszusprechen; insbesondere sind Maßnahmen, die dem gezielten Ausschöpfen von Kontingenten für bestimmte Ermäßigungsarten (§ 3 Abs. 2) dienen, unzulässig.
- (4) ¹Freistellungen und Beurlaubungen gemäß § 40 HG NRW gelten nicht als Ermäßigungen von der Lehrverpflichtung im Sinne dieser Ordnung.

§ 2 Funktionsermäßigungen

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Funktion der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Funktion eines hauptberuflichen Präsidiumsmitglieds gem. § 12 Abs. 1 S. 2 der Grundordnung der Hochschule Bochum wird die Lehrverpflichtung um 100 % ermäßigt.
- (2) ¹Für die Wahrnehmung der Funktion eines nichthauptberuflichen Präsidiumsmitglieds wird die Lehrverpflichtung um 75 % ermäßigt. ²In Ausnahmefällen ist eine Reduzierung um 100 % möglich; dies beschließt das Präsidium auf Antrag des nichthauptberuflichen Präsidiumsmitglieds in Abstimmung mit dem Hochschulrat.
- (3) ¹Für die Wahrnehmung der Funktion einer Dekanin oder eines Dekans wird die Lehrverpflichtung um 75 % ermäßigt; Anteile der Ermäßigung können von der Dekanin oder dem Dekan auf Prodekaninnen und Prodekane sowie auf Studiendekaninnen und Studiendekane übertragen werden. ²In Ausnahmefällen ist eine Reduzierung um 100 % möglich; dies beschließt das Präsidium auf Antrag der Dekanin oder des Dekans.
- (4) ¹Für die Gewährung der Funktionsermäßigungen ist mit Ausnahme der Fälle nach Abs. 2 S. 2 und nach Abs. 3 S. 2 eine Antragstellung nicht erforderlich.

§ 3 Generalklauselermäßigungen

- (1) ¹Für die Wahrnehmung anderer Dienstaufgaben oder damit im Zusammenhang stehender Funktionen sowie zur Wahrnehmung von wissenschaftlichen oder wissenschaftsbezogenen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule können unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gewährt werden. ²Der Gesamtumfang der Ermäßigungen nach Satz 1 ist auf 4 % der Gesamtheit der Lehrverpflichtungen der hauptberuflich Lehrenden beschränkt.

(2) ¹Bei den Ermäßigungen nach Abs. 1 wird an der Hochschule Bochum zwischen Generalklauselermäßigungen

- für strategische Aufgaben wie
 - Forschung,
 - Internationalisierung der Lehre und
- für andere Dienstaufgaben sowie
- Sonderermäßigungen

unterschieden. ²Die Ermäßigungen für strategische Aufgaben und die Ermäßigungen für andere Dienstaufgaben sind hochschulweit auf jeweils maximal 2 % der Gesamtheit der Lehrverpflichtungen der hauptberuflich Lehrenden beschränkt. ³Bezüglich der Sonderermäßigungen ist § 4 Abs. 4 zu beachten. ⁴Die Hochschulverwaltung berechnet die bereitstehenden Kontingente auf Basis der jeweils aktuellsten Kapazitätsrechnung jährlich neu und teilt diese der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie den Dekaninnen und Dekanen mit; § 6 Abs. 1 ist zu beachten.

(3) ¹Generalklauselermäßigungen erfolgen stets auf Antrag der oder des zur Lehre Verpflichteten.

(4) ¹Bei den Generalklauselermäßigungen für „andere Dienstaufgaben“ handelt es sich i. d. R. um solche für Prüfungsausschussvorsitzende, Stundenplanbeauftragte, Studiengangsverantwortliche usw.; vgl. Anhang 1.

(5) ¹Die Beantragung einer Ermäßigung für „andere Dienstaufgaben“ erfolgt über die betreffende Dekanin oder den betreffenden Dekan, die oder der dem Antrag zustimmt, bei der Präsidentin oder dem Präsidenten. ²Für die Beantragung soll das von der Hochschulverwaltung zur Verfügung gestellte Formblatt verwendet werden. ³Die Dekanin oder der Dekan leitet alle gestellten Anträge, ggf. inklusive weiterer Unterlagen, der Präsidentin oder dem Präsidenten rechtzeitig und vollständig über die Hochschulverwaltung zu; § 6 Abs. 2 und 3 sind zu beachten.

(6) ¹Der Umfang der jeweils gewährten Ermäßigung soll sich an der beigefügten Tabelle orientieren (Anhang 1). ²Eine Kumulation bei der Übernahme mehrerer Aufgaben und Funktionen ist möglich, ebenso die mehrfache Gewährung von Ermäßigungen, sofern mehr als eine Person mit der Wahrnehmung einer solchen „anderen Dienstaufgabe“ betraut ist. ³Die Gewährung von Ermäßigungen für in der Negativliste (Anhang 2) verzeichnete Aufgaben und Funktionen ist ausnahmslos unzulässig.

(7) ¹Der Antrag auf Gewährung einer Ermäßigung für strategische Aufgaben („Forschung“, „Internationalisierung der Lehre“) ist über die Dekanin oder den Dekan des jeweiligen Fachbereichs (über die Hochschulverwaltung) bei der Präsidentin oder dem Präsidenten zu stellen. ²Für die Beantragung ist das von der Hochschulverwaltung zur Verfügung gestellte Formblatt zu verwenden. ³Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung gemäß Absatz 8.

(8) ¹Bei einer Antragstellung, die sich auf „Forschung“ oder auf „Internationalisierung der Lehre“ bezieht, wird verwaltungsseitig die Zustimmung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten eingeholt, der oder dem gem. § 12 Abs. 5 der Grundordnung der Hochschule Bochum ein entsprechender Geschäftsbereich zugeordnet ist.

(9) ¹Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten stimmen sich im Hinblick auf die Beschränkung der Ermäßigungen gemäß Abs. 2 S. 2 („2 %-Deckelung“) über die Umfänge der beantragten Ermäßigungen von der Lehrverpflichtung untereinander ab; sie informieren die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller sowie die Hochschulverwaltung entsprechend. ²Zum Zweck der Abstimmung erhalten sie von der Hochschulverwaltung dieselben Informationen, die gemäß Abs. 2 S. 3 auch den Dekaninnen und Dekanen zur Verfügung gestellt werden.

(10) ¹Den Dekaninnen und Dekanen sowie den betreffenden Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten stellt die Hochschulverwaltung studienjährlich eine nach den jeweiligen Ermäßigungsarten gegliederte Übersicht über alle genehmigten Ermäßigungen zur Verfügung, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten gegengezeichnet ist. ²Zur Verwendung im Rahmen der Kapazitätsermittlung erhält die in der Hochschulverwaltung zuständige Stelle dieselben Aufstellungen.

(11) ¹Bei der Beantragung einer Ermäßigung für ein Drittmittelprojekt sind von der antragstellenden Projektleiterin oder dem antragstellenden Projektleiter die konkrete Projektbezeichnung, das Ende der Laufzeit (Datum) und, soweit eine solche zugeteilt worden ist, die hochschulinterne Projektnummer anzugeben.

§ 3a Generalklauselermäßigungen für Forschung, Transfer und Promotionen

(1) ¹Für die Betreuung von Forschungs- und Transferprojekten kann eine Ermäßigung von der Lehrverpflichtung erteilt werden, deren Umfang sich nach der Höhe der ad personam zurechenbaren und im Wettbewerb eingeworbenen Forschungs- oder Transfermittel richtet. ²Dem Antrag soll eine Abschätzung des Dez. 7 der Hochschulverwaltung über die Höhe der voraussichtlich zufließenden Finanzmittel beigefügt werden. ³Liegt das erwartete Volumen der verausgabbaren Drittmittel der betreuten Projekte über € 25.000, jedoch unter € 100.000, soll eine Ermäßigung im Umfang von 1,0 SWS gewährt werden. ⁴Bei einem Volumen von mehr als € 100.000 soll die Ermäßigung 2,0 SWS betragen. ⁵Die Ermäßigung ist für jeweils maximal zwei Semester möglich und danach erneut zu beantragen.

(2) ¹Die Beschränkung des Umfangs der Ermäßigung nach Absatz 1 gilt nicht, wenn über das betreffende Forschungs- oder Transferprojekt eine Kompensation (i.d.R. Mittel für Lehraufträge) für eine entsprechende Ermäßigung der Lehrverpflichtung eingeworben wird.

(3) ¹Für eine Vollmitgliedschaft in einer Abteilung des Promotionskollegs NRW und der Aufrechterhaltung der damit verbundenen Anforderungen an wissenschaftliche Publikationen wird eine Ermäßigung von 1,0 SWS von der Lehrverpflichtung erteilt. ²Dem Antrag ist das Bestätigungsschreiben des Promotionskollegs, aus dem die Dauer der Mitgliedschaft hervorgeht, beizufügen. ³Darüber hinaus sind über das Dez. 7 der Hochschulverwaltung die wissenschaftlichen Publikationen aus einem Zeitraum von einem Jahr vor der Antragstellung nachzuweisen. ⁴Die Ermäßigung ist für jeweils maximal zwei Semester möglich und danach erneut zu beantragen.

(4) ¹Für die Betreuung von bis zu drei Promotionsvorhaben in Kooperation mit dem Promotionskolleg NRW wird eine Ermäßigung von jeweils 1,0 SWS von der Lehrverpflichtung erteilt. ²Voraussetzung dafür ist, dass die betreuende Hochschullehrerin oder der betreuende Hochschullehrer beim Promotionskolleg NRW einen Antrag auf Mittel für die die Lehrermäßigungen kompensierenden Lehraufträge stellt bzw. an der Antragstellung mitwirkt. ³Die Ermäßigung ist für jeweils maximal acht Semester möglich. ⁴Die Ermäßigung für jedes an der Hochschule Bochum registrierte Promotionsvorhaben kann nur für eine betreuende Hochschullehrerin oder einen betreuenden Hochschullehrer erfolgen.

(5) ¹Für andere als in Absatz 4 benannte Promotionsvorhaben ist die Anrechnung eines Aufwandsanteils auf das Lehrdeputat möglich. ²Das Nähere regelt § 13 Abs. 2 und 3.

(6) ¹Im Rahmen der Förderung von neu berufenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bis zum fünften Jahr nach Dienstantritt kann im Rahmen hochschulinterner Förderprogramme eine Ermäßigung von bis zu 2,0 SWS von der Lehrverpflichtung erteilt werden. ²Dem Antrag ist eine ausgearbeitete Skizze eines Forschungs- bzw. Transfervorhabens beizufügen. ³Das Nähere regelt die Ausschreibung des betreffenden Förderprogramms.

(7) ¹Für den Aufbau bzw. für die Aufrechterhaltung strategisch relevanter Forschungsstrukturen oder für die Betreuung von Forschungs- und Transferprojekten, die aufgrund ihrer Komplexität oder

ihres Finanzmittelvolumens weit über das allgemein übliche Maß hinausgehen (z. B. Konsortialführung in umfänglichen EU-Projekten), kann eine weitere Ermäßigung erteilt werden.

§ 3b Generalklauselermäßigungen für Internationalisierung

(1) ¹Für die Übernahme von Aufgaben oder Funktionen im Bereich der Internationalisierung kann eine Ermäßigung von der Lehrverpflichtung erteilt werden, deren Umfang sich nach dem Grad der Internationalisierung bzw. diesbezüglicher Aktivitäten eines Fachbereichs gemäß der nachstehenden Tabelle richtet; die jeweilige Ermäßigung kann nur einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer je Fachbereich gewährt werden.

Bezeichnung	Aufgabe(n)	Ermäßigung
Auslandsbeauftragte oder Auslandsbeauftragter	Aufbau und/oder Pflege von Kontakten bzw. Kooperationen sowie Koordination von Aktivitäten mit dem International Office im Dez. 4 der Hochschulverwaltung	1,0 SWS
Lebendige Partnerschaften mit Erasmus+	Betreuung eines regelmäßigen und signifikanten Austauschs insbes. von Studierenden, sowohl Incomings als auch Outgoings	1,0 SWS
Enabling internationaler Kooperationen und Internationalisierung@Home	Konzipierung/Einführung und/oder Pflege eines dauerhaften englischsprachigen Lehrangebots im Umfang von mind. 30 ECTS-Leistungspunkten, auch in Kooperation mit anderen Fachbereichen oder in Kombination mehrerer nicht grundständiger Fachsemester (i.d.R. ≥ 4. Semester)	1,0 SWS
	bei einem entsprechenden Angebot in mind. drei oder in allen Studiengängen eines Fachbereichs (Varianten von Studiengängen [z. B. KIA, KIS] gelten nicht als eigenständige Studiengänge)	2,0 SWS
Gemeinsame internationale Studiengänge	Betreuung internationaler Studierender im Rahmen von Bachelor- oder Masterstudiengängen (inkl. Double-Degree-Programme), die gemeinsam mit internationalen Partnern aktiv unterhalten werden	1,0 SWS

(2) ¹Für die Konzipierung, Vorbereitung, Durchführung und ggf. Nachbereitung Internationaler Summerschools kann eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung in Höhe von bis zu 2,0 SWS gewährt werden.

(3) ¹Für die Organisation und Ausrichtung internationaler Fach- oder Forschungskonferenzen an der Hochschule Bochum können weitere Ermäßigungen erteilt werden.

(4) ¹Für strategische Vorhaben der Fachbereiche bzw. wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere für die Erarbeitung und Umsetzung einer Strategie zum/zur

- Erreichen eines ausgewogenen Verhältnisses von Incoming- und Outgoing-Studierenden,
- Steigerung der Anzahl internationaler Absolventinnen und Absolventen oder
- Etablierung von Forschungsk Kooperationen mit Ländern im Wirkungsbereich europäischer Förderprogramme (z. B. Horizont Europa),

können weitere Ermäßigungen zum Erreichen dieser Ziele gewährt werden.

(5) ¹Für strategische Vorhaben der Hochschule, insbes. für den Aufbau bzw. die Aufrechterhaltung strategisch relevanter Internationalisierungsvorhaben, können weitere Ermäßigungen erteilt werden.

§ 4 Sonderermäßigungen

(1) ¹Als Generalklauselermäßigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 können für die Wahrnehmung hochschulübergreifender Dienstaufgaben oder damit im Zusammenhang stehender Funktionen Sonderermäßigungen gewährt werden.

(2) ¹Bei den Generalklauselermäßigungen in der Form einer Sonderermäßigung für andere Dienstaufgaben handelt es sich i. d. R. um solche für die Leitung zentraler oder zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen, für die Leitung hochschulischer (auch organisationaler) Projekte usw.

(3) ¹Der Antrag auf Gewährung einer Sonderermäßigung ist über die Dekanin oder den Dekan des jeweiligen Fachbereichs (über die Hochschulverwaltung) bei der Präsidentin oder dem Präsidenten zu stellen. ²Für die Beantragung ist das von der Hochschulverwaltung zur Verfügung gestellte Formblatt zu verwenden; § 6 Abs. 2 und 3 sind zu beachten.

(4) ¹Sonderermäßigungen sind bei der jährlich nach den Bestimmungen der Verordnung zur Ermittlung der Aufnahmekapazität an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen für Studiengänge außerhalb des zentralen Vergabeverfahrens (KapVO) durchzuführenden Kapazitätsermittlung berücksichtigungsfähig, sofern durch ihren Ansatz die Höchstgrenze von 4 % (§ 3 Abs. 1 S. 2) nicht überschritten wird. ²Für eine ganz oder teilweise nicht berücksichtigungsfähige Sonderermäßigung gewährt das Präsidium dem betreffenden Fachbereich eine sachgerechte und angemessene Kompensation. ³Diese erfolgt in der Regel als eine für die Erteilung von Lehraufträgen zweckgebundene Mittelzuweisung.

§ 5 Ermäßigungen aufgrund Schwerbehinderung

(1) ¹Die Lehrverpflichtung Schwerbehinderter im Sinne des Sozialgesetzbuches IX kann auf Antrag ermäßigt werden

1. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % bis zu 12 %,
2. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 % bis zu 18 % oder
3. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 % bis zu 25 %.

(2) ¹Der Antrag ist über die Dekanin oder den Dekan des jeweiligen Fachbereichs bei der Präsidentin oder dem Präsidenten zu stellen. ²Dazu ist das von der Hochschulverwaltung zur Verfügung gestellte Formblatt zu verwenden. ³Die Schwerbehinderung ist im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen, sofern der Hochschulverwaltung nicht bereits Unterlagen vorliegen, die Entsprechendes belegen.

§ 6 Fristen

(1) ¹Die jährliche Information der Dekaninnen und Dekane, der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der zuständigen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten über den Umfang der Kontingente (§ 3 Abs. 2 S. 2, 3 bzw. § 3 Abs. 9 S. 2) erfolgt jeweils bis zum 30. September.

(2) ¹Anträge auf Gewährung einer Ermäßigung gemäß §§ 3, 4 sind studienjährlich im Voraus zu stellen (jeweils bezogen auf das Wintersemester und das darauf folgende Sommersemester). ²Sofern dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, gelten mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 dennoch alle Verfahrensregeln dieser Ordnung.

(3) ¹Die Frist für die Antragstellung gem. § 3 Abs. 5 (andere Dienstaufgaben) und gem. § 4 Abs. 3 (Sonderermäßigungen) für das am 1. September beginnende Studienjahr endet jeweils mit Ablauf des 15. Januar; die Frist für die Antragstellung gem. § 3 Abs. 7 (Forschung, Internationalisierung der Lehre) endet jeweils mit Ablauf des 15. Februar. ²Die Frist für die Zustimmung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten bei einer Antragstellung für eine Ermäßigung für strategische Aufgaben („Forschung“, „Internationalisierung der Lehre“; vgl. § 3 Abs. 8) endet jeweils mit Ablauf des 28. bzw. 29. Februar.

(4) ¹Einzelheiten zu den Fristen ergeben sich aus der Anlage 3.

§ 7 Vorbehalt

¹Alle Regelungen zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung stehen unter dem Vorbehalt, dass durch die Ermäßigung die ordnungsgemäße Erbringung des nach Prüfungsordnungen und Studienplänen vorgesehene Gesamtlehrrangebot nicht beeinträchtigt wird.

Teil 2 – Anrechnung auf das Lehrdeputat

§ 7a Begriffsbestimmungen

(1) ¹Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden angegeben. ²Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst eine Lehrtätigkeit von 45 Minuten je Woche der jeweils maßgeblichen Vorlesungszeit des Semesters.

(2) ¹Digital gestützte Lehrveranstaltungen sind solche, die ausschließlich online stattfinden oder neben oder während in Präsenz stattfindender Lehre in nicht unerheblichem Umfang digitale Lehr- und Lernelemente enthalten.

§ 8 Block-Lehrveranstaltungen

¹Bei der Anrechnung auf das Lehrdeputat sind Block-Lehrveranstaltungen gem. § 2 Abs. 1 entsprechend § 1a Abs. 1 LVV NRW in Semesterwochenstunden umzurechnen. ²Basis der Berechnung sind 16 Wochen Vorlesungszeit pro Semester; sie erfolgt unter Verwendung der Formel

$$\frac{\text{Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden pro Tag}}{16}$$

³Für eine Lehrveranstaltungsstunde werden 45 Minuten angesetzt.

§ 9 Exkursionen

(1) ¹Exkursionen werden gem. § 4 Abs. 2 LVV NRW zu drei Zehnteln ihrer tatsächlichen Dauer angerechnet, wobei die Zahl der anrechenbaren Stunden auf 10 pro Tag begrenzt ist.

(2) ¹Eine Umrechnung in Semesterwochenstunden gem. § 4 Abs. 3 LVV NRW erfolgt unter Verwendung der Formel

$$\frac{\text{Anzahl der Exkursionsstunden pro Tag [max: 10]}}{16} \times \frac{3}{10}$$

§ 10 Digital gestützte Lehrveranstaltungen

(1) ¹Gemäß § 4 Abs. 7 LVV NRW kann die erstmalige Erstellung sowie die grundlegende Überarbeitung der Inhalte von digital gestützten Lehrangeboten nur unter der Voraussetzung, dass die erarbeiteten Materialien unter einer offenen Lizenz veröffentlicht werden (z. B. im Rahmen von OER-Content o. ä.), in einem Umfang von bis zu 2,0 SWS je Lehrveranstaltung (Vorlesung, Übung, Praktikum) angerechnet werden; andernfalls handelt es sich um eine nicht berücksichtigungsfähige Dienstaufgabe. ²Eine erneute Anrechnung wegen grundlegender Überarbeitung der Inhalte ist frühestens nach Ablauf von sechs Semestern möglich. ³Der erstmaligen Erstellung sowie der grundlegenden Überarbeitung ist die Erarbeitung innovativer Konzepte für digital gestützte Lehre gleichgestellt; die zuständige Vizepräsidentin oder der zuständige Vizepräsident legt das Nähere in regelmäßigen Ausschreibungen fest. ⁴Die Anrechnung darf ein Viertel der individuellen Lehrverpflichtung nicht überschreiten (z. B. maximal 4,5 SWS bei einem individuellen Deputat von 18 SWS).

(2) ¹Der Lehraufwand für die Durchführung digital gestützter Lehrveranstaltungen wird in demselben Umfang angerechnet wie für an der Hochschule durchgeführte Präsenzlehrveranstaltungen. ²Ist die Kontaktzeit der digital gestützten Lehrveranstaltungen nach Satz 2 geringer als bei einer Präsenzlehrveranstaltung, wird der Lehraufwand entsprechend geringer

angerechnet; bei asynchron durchgeführter ausschließlicher Online-Lehre ohne Interaktionsmöglichkeit ist die Anrechnung auf den Wert 0,06 pro Semesterwochenstunde des jeweiligen curricular verankerten Umfangs begrenzt; die Berechnung erfolgt anhand der nachstehenden Formel.³Der zeitliche Aufwand für die Vor- und Nachbereitung digital gestützter Lehrveranstaltungen wird gemäß Absatz 1 angerechnet.

Anzahl Semesterwochenstunden

16

(3) ¹Voraussetzung der Anrechnung gemäß Absatz 1 ist die Sicherung des Lehrangebotes in dem jeweiligen Fach.

(4) ¹Voraussetzung für die Anrechnung durchgeführter digital gestützter Lehrveranstaltungen ist deren Integration in das Konzept des Fachbereichs zur Vereinbarkeit von Distanz- und Präsenzlehre für den jeweiligen Studiengang.

§ 11 Begleitung von Lehrveranstaltungen Dritter zur Sicherung der Qualität

¹Von Dritten erstellte und/oder durchgeführte Lehrveranstaltungen, die zur Sicherung der Qualität begleitet werden, werden gem. § 4 Abs. 2 LVV NRW zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

§ 12 Gemeinschaftliche Lehrveranstaltungen

¹Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrende beteiligt sind, werden diesen gemäß § 4 Abs. 4 LVV NRW entsprechend ihrem jeweiligen Anteil angerechnet. ²Soweit eine Lehrveranstaltung fach- oder lehrinheitsübergreifend durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrenden insgesamt höchstens dreifach, bei einer Lehrperson höchstens einmal angerechnet werden.

§ 12a Lehrveranstaltungen des Promotionskollegs

¹Lehrveranstaltungen des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen werden gem. § 4 Abs. 1 LVV NRW nach Maßgabe der §§ 8 – 14 mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten angerechnet; sie oder er trifft entsprechende Entscheidungen im Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan bzw. der Leiterin oder dem Leiter der wissenschaftlichen Einrichtung.

§ 13 Betreuung von Abschlussarbeiten und vergleichbaren Studienarbeiten

(1) ¹Die Betreuung von Abschlussarbeiten und vergleichbaren Studienarbeiten (umfangreiche Projektarbeiten, Dissertation usw.) wird unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes gem. § 4 Abs. 5 LVV NRW bis zu einem Umfang von 3 SWS angerechnet.

(2) ¹Der betreffende Fachbereichsrat beschließt - einheitlich für alle zur Lehre Verpflichteten - den maximalen Anrechnungsumfang gemäß Abs. 1 sowie die Höhe des Aufwandanteils einer Abschlussarbeit bzw. vergleichbaren Studienarbeit am Anrechnungsumfang. ²Eine Differenzierung nach der Art der Arbeiten (z. B. Bachelorarbeit 0,3 SWS, Masterarbeit 0,4 SWS) ist möglich. ³Der Aufwandsanteil für Dissertationen gem. § 3a Abs. 5 beträgt 0,5 SWS; die Anrechnung ist längstens acht Semester möglich und kann nur bei einer betreuenden Hochschullehrerin oder einem betreuenden Hochschullehrer erfolgen.

(3) ¹Die Anrechnung eines Aufwandsanteils für Dissertationen, die im Rahmen von in Kooperation mit dem Promotionskolleg NRW durchgeführten Promotionsvorhaben betreut werden und für die eine Ermäßigung von der Lehrverpflichtung gewährt wurde (§ 3a Abs. 4), ist ausgeschlossen.

§ 14 Forschendes Lernen/Projekte

(1) ¹Sofern forschendes Lernen bzw. entsprechende Projekte im Rahmen einer der Veranstaltungsarten „Vorlesung“, „Übung“, „Seminar“, „Praktikum“ oder „seminaristischer Unterricht“ stattfindet bzw. stattfinden, erfolgt gem. § 4 Abs. 2 LVV NRW eine vollumfängliche Anrechnung. ²Bei der Durchführung in einer anderen als der in Satz 1 genannten Veranstaltungsarten erfolgt gem. § 4 Abs. 2 LVV NRW eine hälftige Anrechnung.

(2) ¹Ist eine ständige Betreuung der Studierenden nicht erforderlich, ist eine Anrechnung (unabhängig von der Veranstaltungsart) nur zu drei Zehnteln möglich.

§ 15 Erhebung über das Lehrangebot

(1) ¹Die Lehrenden sind gem. § 4 Abs. 7 LVV NRW dazu verpflichtet, der Dekanin oder dem Dekan jeweils am Ende der Vorlesungszeit die konkret erbrachten Lehrveranstaltungen zu belegen. ²Sie oder er informiert jährlich die Präsidentin oder den Präsidenten über die erbrachten Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Zur Erfüllung der Berichtspflichten gemäß Abs. 1 werden jeweils von der oder dem betreffenden Lehrenden zu unterzeichnende sowie von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs bzw. von der Leiterin oder dem Leiter der wissenschaftlichen Einrichtung zur Kenntnis zu nehmende Erhebungsbögen über das Lehrangebot verwendet. Die Erhebungsbögen verbleiben im Fachbereich bzw. in der wissenschaftlichen Einrichtung.

(3) ¹Unbeschadet der persönlichen Verantwortlichkeit für die Erhebung über das Lehrangebot einer oder eines jeden Lehrenden erfolgt die Erfassung aller relevanten Daten in den Fachbereichen bzw. wissenschaftlichen Einrichtungen durch eine dortige zentrale Stelle bzw. eine beauftragte Person. ²Die Hochschulverwaltung stellt dafür Erhebungsbögen in der Form eines Excel-Arbeitsblattes zur Verfügung.

Teil 3 – Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die „Verfahrensrichtlinie zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung ab WS 2010/11“ vom 19.10.2010 außer Kraft.

Anlage 1 - Orientierungswerte für Generalklauselermäßigungen

Aufgabe bzw. Funktion	Anzahl SWS - jeweils maximal -
BAföG-Beauftragte oder -Beauftragter	1,0
Beauftragte oder Beauftragter für das duale Studienangebot eines Fachbereichs	2,0
Berufungskommissionsvorsitz	1,0
Evaluationsbeauftragte oder -beauftragter	1,0
Gleichstellungsbeauftragte eines Fachbereichs	2,0
Praktikumsbeauftragte oder -beauftragter	1,0
Prüfungsausschussvorsitzende/r	
- bis 400 Studierende	2,0
- mehr als 400 Studierende	3,0
Studienfachberaterin oder -berater	2,0
Studiengangsverantwortliche oder -verantwortlicher; Studiengangsleiterin oder -leiter; Studiengangskoordinatorin oder -koordinator	2,0
Stundenplanbeauftragte oder -beauftragter	2,0
Teilnahme an Angeboten hochschuldidaktischer Weiterbildung*	2,0

* nur für Neuberufene in den ersten beiden Jahren der Amtszeit (§ 13 Abs. 4 Berufsordnung)

Anlage 2 - Negativliste für Generalklauselermäßigungen

Die Gewährung von Ermäßigungen von der Lehrverpflichtung ist für die nachstehenden Aufgaben und Funktionen ausnahmslos unzulässig:
Abhalten von Sprechstunden
Abteilungssprecherin bzw. -sprecher
Akkreditierungsaufgaben
Alumni-Beauftragte bzw. -Beauftragter
Ausstellungsbeauftragte bzw. -beauftragter
Berufsberatung
Bibliothekskommissionsmitglied; Bibliotheksbetreuung
ECTS-Beauftragte bzw. -Beauftragter
jegliche Aufgabe oder Funktion ohne Benennung der konkreten Person, die diese übernommen hat („NN-Unzulässigkeit“)
Kapazitätsbeauftragte bzw. -beauftragter
Mitwirkung an der Studienreform
Nebentätigkeiten
Prodekanin bzw. Prodekan (aber: Übertragung von Anteilen der „Dekan-Ermäßigung“ möglich)
Prüfung/Entscheidung von Anträgen auf Hochschulwechsel
Prüfungsplanung
Senatsmitgliedschaft
Standortsprecherin bzw. -sprecher
Studiendekanin bzw. Studiendekan (aber: Übertragung von Anteilen der „Dekan-Ermäßigung“ möglich)
Tätigkeiten in kommunalen Körperschaften (Ratsmitgliedschaft)
Tutorinnen- und Tutorenbetreuung
Vertrauensdozentin bzw. -dozent
Vorsitz in einer Senatskommission
Vorsitz im BAföG-Ausschuss
Vorsitz im Förderverein
Wahrnehmung von Haushaltsangelegenheiten
Weiterbildung (Planung, Durchführung)

Anlage 3 - Fristenübersicht

		Studienjahr 0		Studienjahr 0 + 1	
		Wintersemester 01.09. – 28.02.	Sommersemester 01.03. – 31.08.	Wintersemester 01.09. – 28.02.	Sommersemester 01.03. – 31.08.
bis 30.09.: Unterrichtung durch HV über Kontingente (§ 2 Abs. 2 S. 3)	bis 15.01.: Einreichung der Anträge auf Ermäßigung ab 01.09. des SJ 0 + 1 (Ermäßigungen „andere Dienstaufgaben“ und Sonderermäßigungen) an die Präsidentin/den Präsidenten über das zuständige Dez. der HV (§ 3 Abs. 5, § 4 Abs. 3)				
	bis 15.02.: Einreichung der Anträge auf Ermäßigung ab 01.09. des SJ 0 + 1 (Ermäßigungen „strategische Aufgaben“) an die Präsidentin/den Präsidenten über das zuständige Dez. der HV (§ 3 Abs. 7)	bis 28./29.02.: Bewilligung/Ablehnung der Anträge auf Ermäßigung für „strategische Aufgaben“ durch VP 1, VP 2 (§ 3 Abs. 8, 9)	bis 31.03.: Bereitstellung der Übersicht über alle genehmigten Ermäßigungen durch die HV (§ 3 Abs. 10)	Wirksamkeit/Umsetzung der im Studienjahr 0 beantragten/genehmigten Ermäßigungen	